

Statuten

des Elternvereins der OVS/GTVS Hertha Firnberg

Schulkennzahl: 910351

ZVR-Zahl: 785985445

PRÄAMBEL

Sämtliche in den Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sowie personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen. Von dem in den Statuten verwendeten Begriff „Eltern“ sind immer auch die mit der Obsorge betrauten Personen erfasst. Die Feststellung der Obsorge richtet sich nach den in Österreich geltenden Bestimmungen.

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Hertha-Firnberg Schule“ und hat seinen Sitz in 1100 Wien, Hertha-Firnberg-Straße 12.

§2 Zweck des Elternvereines

- 1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) die Unterstützung der Schülervertreter bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
 - d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums, den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Schüler der Schule mitzuwirken,
 - h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.

- 2) Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertretern der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. 1,
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Abs. 1, wobei als Referenten z.B. Schulleiter oder Lehrer der Schule, Mitarbeiter des Landesschulrates sowie Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
 - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Abs. 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
 - g) die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
- 3) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrer, Einmengen in Amtshandlungen, usw.)
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Elternvereines können Eltern von SchülerInnen sein, welche die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen (ordentliche Mitglieder).
- 2) Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt mit der Teilnahme an der Hauptversammlung oder der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 3) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft von gewählten Funktionären erlischt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands in der Hauptversammlung, welche unmittelbar auf das Ausscheiden des Kindes folgt.
- 4) Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag durch mehr als zwei Monate, nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des

Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.

- 5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 13)

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

- 1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
- 2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- 3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 5) Vereinsmitglieder, die die Gegenseite in einem angehenden oder offenen Rechtsstreit mit dem Elternverein sind, verlieren bis zur Beendigung des Rechtsstreits und aller damit verbundener Verfahren oder einer anderen endgültigen Beilegung ihr passives Wahlrecht, sowohl für die Klassenvertretung als auch für den Vorstand und die Rechnungsprüfung. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder, deren Partner oder engste Angehörige die obigen Kriterien erfüllen
- 6) Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- 1) Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
- 3) Die Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) andere

Schulen (öffentliche oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.
- 5) Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- 1) von der Hauptversammlung
- 2) vom Vorstand
- 3) von den Rechnungsprüfern
- 4) vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel spätestens im Oktober, statt. Sie wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von den Rechnungsprüfern, einberufen.
- 2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung per Email oder SchoolFox abzusenden, oder direkt in der Schule an die SchülerInnen zu verteilen.
- 3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3 Abs. 5), die Auflösung des Vereines (§8 Abs. 6, lit. i) und die Änderung der Statuten (§8 Abs. 6, lit. h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

- 5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - c) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Wahl der Obfrau / des Obmanns, der Kassierin / des Kassiers, der Schriftführerin / des Schriftführers und der jeweiligen StellvertreterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - e) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - f) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 8.
 - g) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
 - h) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
- 7) Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
- 8) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Wenn die Statuten geändert werden sollen, sind die neuen Bestimmungen in ihrem wesentlichen Inhalt anzugeben.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 2) Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

- 3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
- 4) In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau / dem Obmann, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassierIn, deren StellvertreterInnen.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- 3) Falls die Geldtransaktionen des Vereins über ein Bankkonto laufen, so sind alle für dieses Konto Zeichnungsberechtigte befugt, Ein- und Auszahlungen auf das Konto zu tätigen. Jede Kontobewegung ist dem Vorstand bzw. den RechnungsprüferInnen zeitnah offen zu legen.
- 4) Der Vorstand wird für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
- 5) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.
- 6) Der/die SchulleiterIn und die LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstands, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, insbesondere KlassenelternvertreterInnen, zur Teilnahme eingeladen werden.
- 7) Die Obfrau / der Obmann (die/der StellvertreterIn) beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich ein und leitet sie.
- 8) Darüber hinaus ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch hier sind Enthaltungen weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Die Beratung und Beschlussfassung kann

auch im Umlaufweg per E-Mail durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, diese Frage noch in der nächsten Sitzung zu diskutieren. Im Antrag per E-Mail ist anzugeben, wieviel Zeit für die Beantwortung zur Verfügung steht.

- 10) Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist auch der Obmann / die Obfrau von der Beschlussunfähigkeit betroffen, so haben die Rechnungsprüfer die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 11) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- 1) Die Obfrau / der Obmann vertritt gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer oder gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier den Elternverein nach außen.
- 2) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers. In Angelegenheiten, die vermögenswerte Dispositionen des Vereins betreffen, sind die Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Kassierin / des Kassiers erforderlich.
- 3) Die Obfrau / der Obmann führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und Veranstaltungen den Vorsitz.
- 4) Der/dem SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 5) Der/dem KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

Im Falle einer Verhinderung werden die Obfrau / der Obmann, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie die Kassierin / der Kassier durch die jeweilige / den jeweiligen StellvertreterIn vertreten.

§12 RechnungsprüferInnen

- 1) Die von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres zu wählenden RechnungsprüferInnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Vorstands und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

- 3) Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

§13 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen, mit einfach Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden.
- 3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§14 Auflösung des Elternvereins

- 1) Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- 2) Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Hauptversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.
- 4) Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen von der Hauptversammlung am: 11.10.2021